

EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU
Zentrum Bildung



Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

Informationen für Kindertagesstätten zum Umgang mit den
Paragrafen 8a und 72a SGB VIII

Praxishilfe



Impressum

Herausgeber:

Zentrum Bildung der EKHN
Fachbereich Kindertagesstätten
Erbacher Straße 17
64287 Darmstadt
www.zentrumbildung-ekhn.de

Telefon: 06151 6690-210
Fax: 06151 6690-119/-212
E-Mail: info.kita.zb@ekhn-net.de

Redaktion:

Sabine Herrenbrück (verantwortlich)
und Fachberater/innen

Satz:

Piva & Piva

Umschlaggestaltung:

dasign GmbH

Druck:

Druck-Form GmbH, Darmstadt

November 2009

Seite

4	I. Einleitung
5	II. Abschluss einer Vereinbarung nach §8a SGB VIII
10	III. Abschluss einer Vereinbarung zu §72a SGB VIII
11	IV. Kinderschutz – was gilt es weiterzuentwickeln?
12	Anhang
12	Ablaufschema für Träger bei Erhalt einer Vereinbarung zur Unterzeichnung
13	Ablaufschema bei einem Verdacht für „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung
14	Arbeitsmaterialien zur Erarbeitung eines einrichtungsinternen Schutzkonzeptes ¹
18	Arbeitshilfe „Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“
26	Gemeinsame Mustervertragsempfehlung zur Vereinbarung nach §8a SGB VIII des Landkreistages Hessen, des Städte- und Gemeindebundes und der Kirchen in Hessen
31	Literaturhinweise, Download

¹ Das Zentrum Bildung der EKH, Fachbereich Kindertagesstätten dankt dem Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck für die Bereitstellung der Arbeitsmaterialien, die wir im Folgenden in Ausschnitten zitieren.

I. EINLEITUNG

Von je her ist es Praxis in den Evangelischen Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), das Wohl des einzelnen Kindes zu sichern und möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen entgegenzuwirken. „Als Teil des diakonischen Auftrages der Kirche auf Gemeindeebene trägt die Kindertagesstättenarbeit zur Verbesserung der Lebensmöglichkeiten von Kindern und Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten bei.“² Hierzu gehört auch, Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen im Rahmen der fachlichen Kompetenz und den Möglichkeiten einer Kindertagesstätte nachzugehen.

Auch der Hess. Bildungs- und Erziehungsplan misst dem Schutz und Wohl des Kindes besondere Bedeutung bei.³ Die Veränderungen durch die Novellierung des SGB VIII u. a. in § 8a + § 72a schaffen eine größere Verbindlichkeit zum Thema Kinderschutz für freie Träger. Sie ermöglichen bei konstruktiver und professioneller Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt – und anderen, dem Kinderschutz verpflichteten Institutionen – eine Absicherung des Kindesschutzauftrages.

Die Chancen und Möglichkeiten, die in dieser Gesetzesänderung liegen, dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Zusammenhang mit der zu schließenden Vereinbarung [§ 8a, (2)] sorgfältige Verhandlungen geführt und praxistaugliche Vereinbarungen getroffen werden müssen. Dem Staat obliegt das Wächteramt über das Kindeswohl, hierin darf und kann er nicht entlassen werden durch Verschiebung der Haftungsansprüche auf freie Träger und deren Fachkräfte.

Auch sollte der Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 22 + § 22a SGB VIII mit seinem besonderen Vertrauensverhältnis zu den Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes in den Vordergrund gestellt sein. Datenschutzrechtliche Vorgaben der Evangelischen Kirche⁴ unterstützen dieses Vertrauensverhältnis und dürfen nicht im Widerspruch mit den Vereinbarungen zwischen Träger und Jugendamt stehen. „§ 8a SGB VIII darf nicht als Instrument zum geschmeidigeren Ablauf von Meldewesen zwischen öffentlichem und freiem Träger missbraucht werden.“⁵ „Eine erfolgreiche Umsetzung des § 8a SGB VIII wird davon abhängen, ob die beteiligten Partner ihre jeweiligen rechtlich bestimmten Rollen so aufeinander abstimmen, dass erfolgreiche Beratungs- und Hilfeprozesse eingeleitet werden können.“⁶

² Leitlinien für die Arbeit in den Evangelischen Kindertagesstätten

³ Hess. Sozialministerium, Hess. Kultusministerium: Bildung von Anfang an, S. 113/114/107 (Soziale Netzwerkarbeit bei Gefährdung des Kindeswohls)

⁴ Datenschutz der EKD (Amtsblatt Nr. 1, 1997, S. 16 + Amtsblatt Nr. 5, 2005, S. 1)

⁵ Diakonisches Werk der EKD, Doris Beneke, Expertise: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen, S. 4

⁶ Ebd. S. 5

II. ABSCHLUSS EINER VEREINBARUNG NACH § 8A SGB VIII

Gesetzestext

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Absatz (2) des § 8a SGB VIII fordert das Jugendamt auf, mit den freien Trägern von Einrichtungen im Sinne des SGB VIII, demnach auch Evangelischen Kirchengemeinden, die eine Kindertagesstätte betreiben, eine Vereinbarung zu schließen, die den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sicherstellt. In dieser Vereinbarung sind folgende Inhalte gemäß der „Gemeinsame Mustervertragsempfehlung zur Vereinbarung nach § 8a SGB VIII des Landkreistages Hessen, des Städte- und Gemeindebundes und der Kirchen in Hessen“⁷ aufzunehmen:

1. Abschätzen des Gefährdungsrisikos
2. Einbeziehen von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen (soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz in Frage gestellt wird)
3. Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft
4. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
5. Informieren des Jugendamts

⁷ Siehe Anhang – kann für Rheinland-Pfalz ebenso genutzt werden

Zu diesen fünf Kernaufgaben, die den Kinderschutz nach §8a SGB VIII sicherstellen sollen, gibt eine vom Institut für Sozialarbeit entwickelte Arbeitshilfe⁸ und eine Expertise vom Diakonischen Werk der EKD⁹, hilfreiche Informationen, die im Folgenden für die Praxis der Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auszugswise zusammengestellt sind.

1. Abschätzen des Gefährdungsrisikos

Die nachfolgende Auflistung von möglichen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung stellt eine Arbeitshilfe dar, mögliche Gefährdungssituationen zu erfassen, insbesondere wenn Erzieherinnen in einer Kindertagesstätte einen noch unbestimmten Verdacht haben. Im Alltag mit den Kindern und deren Familien wird zunächst häufig eine „schleichende“ Veränderung im kindlichen Verhalten festgestellt, ohne dass Erklärungen direkt zu entdecken sind. Häufig entsteht eine Wahrnehmung, die zunächst als ein Gefühl von „Hier stimmt etwas nicht?!“ beschrieben werden kann. Die Auflistung kann helfen, die Beobachtungen einer solchen Situation zu strukturieren. Sie wäre falsch verstanden, wenn daraus die Aufforderung abgeleitet würde, jedes Kind in regelmäßigen Abständen auf diesen Hintergrund „durchzuchecken“. Es erscheint sinnvoll, in Kooperation mit dem Jugendamt Eckpunkte zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos abzugleichen und ggf. als Anlage den Vereinbarungen beizulegen. Auch ist die Entwicklung einer einrichtungsspezifischen Form der Dokumentation dieser Beobachtungen (siehe auch Arbeitspapier im Anhang) und den daraus abgeleiteten Erklärungen und Handlungsschritten¹⁰ hilfreich.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung¹¹

(aus: Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg: Dienstanweisung Schutz bei Kindeswohlgefährdung in der Fassung vom 01.10.2005)

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- › Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- › Starke Unterernährung
- › Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- › Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

⁸ nach: ISA: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe (www.kindesschutz.de/arbeitshilfe)

⁹ Diakonisches Werk der EKD, Doris Beneke, Expertise: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen, S. 4

¹⁰ Siehe Anhang – Arbeitsmaterialien zur Erarbeitung eines einrichtung-internen Schutzkonzeptes

¹¹ nach: ISA: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe (www.kindesschutz.de/arbeitshilfe)

Verhalten des Kindes

- › Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- › Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- › Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- › Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch hinweisen
- › Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- › Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- › Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- › Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- › Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- › Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- › Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- › Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- › Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- › Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- › Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- › Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- › Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- › Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- › Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- › Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- › Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- › Nichtbeseitigung von erhebliche Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- › Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

2. HINZUZIEHEN EINER ERFAHRENEN FACHKRAFT

„Der Hinweis auf die Beteiligung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ verweist auf die Doppelqualifikation der Erfahrung und Ausbildung und schränkt den Personenkreis somit ein.“¹² Diese insoweit erfahrene Fachkraft kann demnach in der Regel keine pädagogische Fachkraft des Kindertagesstättenbereichs sein, da sie in der Regel weder über eine adäquate Ausbildung noch über ständige Erfahrung verfügt, ist doch das Eingreifen-müssen bei einer Kindeswohlgefährdung kein Alltagsgeschäft im Kindertagesstättenbereich. Folgende Qualifikationen sollte zur Benennung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in den vertraglichen Vereinbarungen vorausgesetzt werden:

Fachkräfte für den Kinderschutz nach §8a SGB VIII¹³ brauchen eine spezifische Qualifikation.

1. Sie brauchen Kenntnisse über

- › die Ursachen und die (familiäre) Dynamik von konflikthaften Beziehungen
- › das Erleben und die Abwehr der Eltern bei familiärer Gewalt
- › Symptome, die Entwicklungsbeeinträchtigungen und die Resilienz von Kinder in gefährdenden Beziehungen
- › das innere Erleben der Kinder und ihre Bindungen an die Eltern
- › Risiken und Ressourcen der Familien

2. Sie brauchen Kenntnisse des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und von Datenschutz.

¹² nach: ISA: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe

¹³ ebd

3. Sie brauchen ein professionelles Selbstverständnis. Dazu gehört

- › der Umgang mit der Gegenübertragung bei Gewalt in der Familie
- › der Umgang mit Abwehr und Widerstand von Familien
- › die Fähigkeit, Schwieriges zur Sprache zu bringen
- › Kompetenz im konfrontierenden Gespräch mit den Eltern

4. Sie brauchen Kenntnisse des Hilfesystems und der Kooperationswege.**5. Sie brauchen Kenntnisse über den spezifischen Kontext, in dem sie als Fachkraft tätig werden:**

- › Über die spezifischen Fähigkeiten und Risiken bei der Wahrnehmung der Gefährdung von Kindern bei den Mitarbeiter/-innen der Institution
- › Über das Beziehungsdreieck Institution, Eltern und Kinder und dessen Bedeutung für einen Gefährdungskonflikt
- › Über die innere Organisation und Vernetzung der beratenden Institution. (Aus Expertise Kohaupt, S. 15)

Folgende Institutionen können diese insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung stellen. Eine konkrete Benennung in der Vereinbarung incl. Vertretungs- und Erreichbarkeitsregelung ist sinnvoll und führt zu größerer Handlungssicherheit.

- Erziehungsberatung
- Ehe-, Familien-, Lebensberatung
- Beratungsstellen bei sexueller/häuslicher Gewalt
- Kinderschutzbund
- Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes
- Soziale Dienste der Freien Träger
- Suchtberatung
- Kinderärzte

Das Bereitstellen der Ressourcen obliegt der öffentlichen Jugendhilfe. Hier gilt es in Kooperation mit dem Jugendamt die Übernahme entstehender Kosten zu regeln.

3. Informieren des Jugendamts

Hier liegt eine besondere Anforderung, dem Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kindertagesstätte Rechnung zu tragen und den aus gutem Grund entwickelten datenschutzrechtlichen Vorschriften der EKHN zu entsprechen.¹⁴ Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten kann nur mit Wissen der Eltern erfolgen. Pauschaleinwilligungen entbinden nicht von der Pflicht, eine Datenweitergabe in Inhalt und möglichen Auswirkungen im jeweiligen Fall mit den Eltern abzusprechen. Datenweitergabe ohne Einwilligung der Eltern ist nur zur Verhinderung von Straftaten also bei akuter Gefährdung möglich.¹⁵

Dem Datenschutz kann im Stadium der Beratung über Gefährdungsrisiko und Hilfeplanung Rechnung getragen werden, indem mit Pseudonymen und Anonymisierung gearbeitet wird.

¹⁴ Datenschutz der EKD (Amtsblatt Nr. 1, 1997, S. 16 + Amtsblatt Nr. 5, 2005, S. 1)

¹⁵ §§ 34 + 138 StGB

III. ABSCHLUSS EINER VEREINBARUNG ZU § 72A SGB VIII

§72a SGB VIII verpflichtet – wie §8a – die öffentliche Jugendhilfe, mit den Trägern Evangelischer Kindertagesstätten eine Vereinbarung abzuschließen, die die Eignung der pädagogischen Fachkräfte zum Schutz der Kinder sicherstellt.

Gesetzestext

§ 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

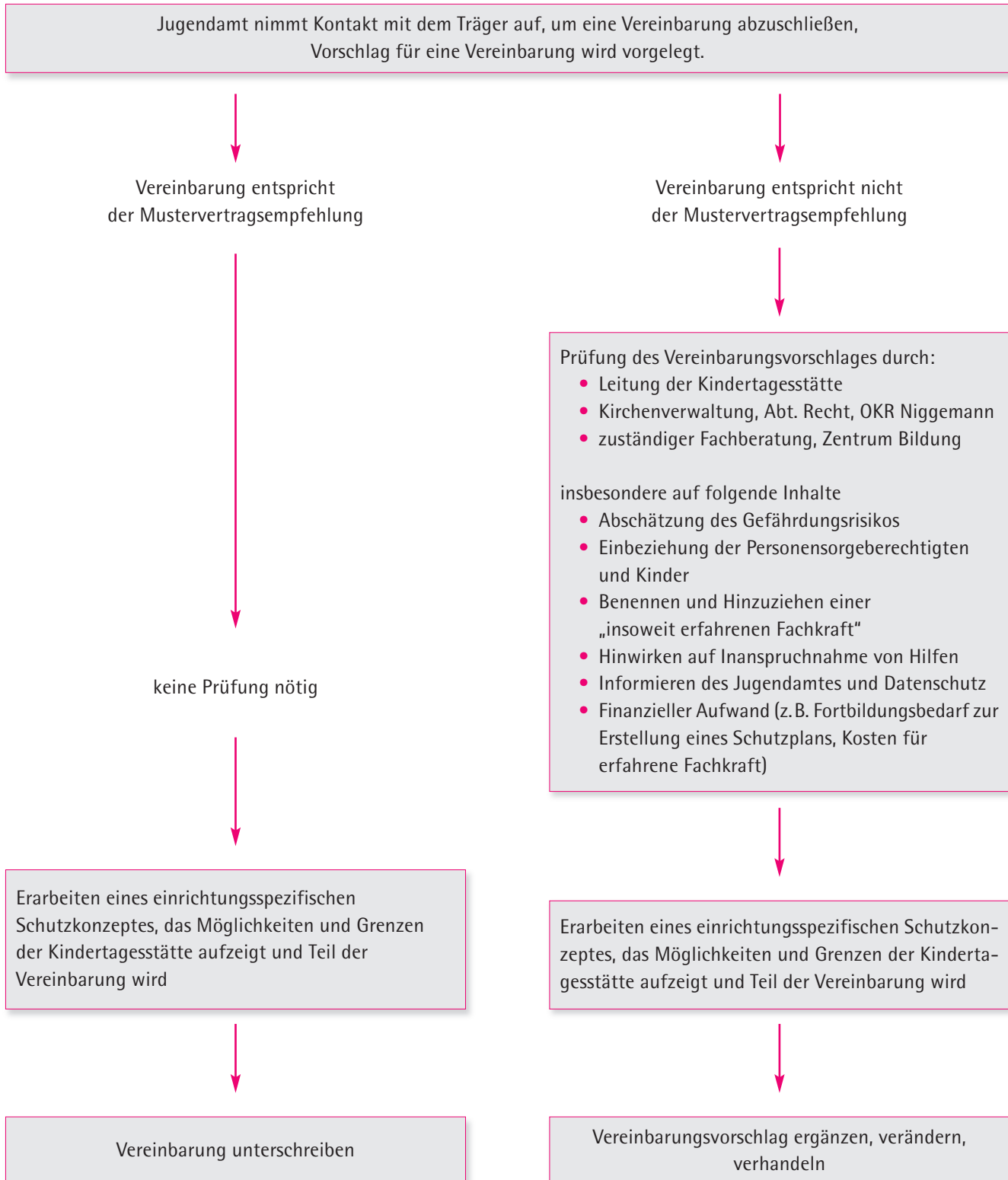
Dieser Verpflichtung wird häufig im Zuge des Vereinbarungsabschlusses zu §8a nachgekommen. Hier ist darauf zu achten, dass die Vorgaben der EKHN Anwendung finden: Ein polizeiliches Führungszeugnis wird bei Neueinstellung einer pädagogischen Fachkraft angefordert. Ferner unterschreibt die pädagogische Fachkraft eine Verpflichtung, ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren zu den genannten Straftatbeständen unverzüglich dem Anstellungsträger zu melden. Eine regelmäßige Nachforderung des polizeilichen Führungszeugnisses kann somit entfallen. § 72a bezieht sich ausschließlich auf pädagogische Fachkräfte. Ehrenamtlich Tätige, Hausmeister usw. unterliegen der Nachweispflicht nicht.

IV. KINDERSCHUTZ – WAS GILT ES WEITERZUENTWICKELN?

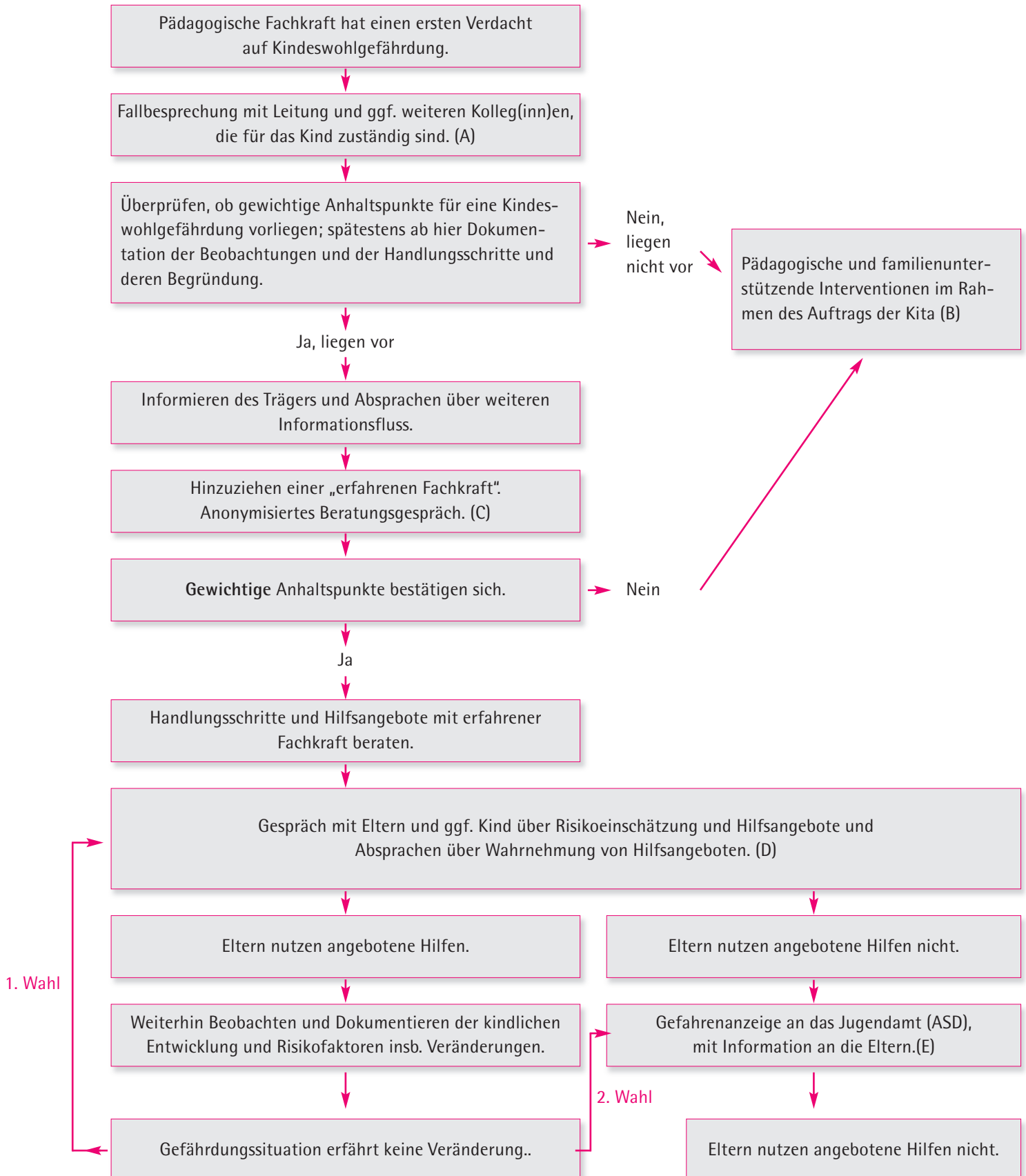
Die Novellierung des SGB VIII hat unter anderem den Schutz des Kindeswohls verstärkt in den Blick genommen. Zur Professionalisierung und Sensibilisierung im Kindertagesstättenbereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gilt es hierzu folgende Bereiche weiterzuentwickeln:

- › Tageseinrichtungen für Kinder stellen ein niedrigschwelliges Angebot zur Entlastung gefährdeter Familien dar. Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren ermöglicht frühzeitig Unterstützung, Anbieten von Hilfen und im Ernstfall auch das Hinwirken auf kindeswohlschützende Maßnahmen.
- › Die Vernetzung mit anderen familienunterstützenden Institutionen (z.B. Familienbildung, Erziehungsberatung)
- › Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte zu den Themen:
 - Kindliche Entwicklungsphasen/Entwicklungspsychologie (z.B. in Bezug auf Geschlecht + Aggression)
 - Beobachten und Dokumentieren kindlicher Entwicklung
 - Erkennen „gewichtiger Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung und Entwicklung geeigneter Handlungsstrategien und eigener Handlungssicherheit
 - Zusammenarbeit mit Familien (hier insbesondere Familien in Krisensituationen)
 - Gesprächsführung (hier insbesondere Gesprächsführung mit Familien in Krisensituationen)
 - Vernetzungsstrategien insbesondere mit anderen kindeswohlunterstützenden Institutionen
- › Etablieren von Fallsupervision
- › Verankern von Ablaufstrukturen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in den Konzeptionen der Kindertagesstätten und Träger
- › Qualifizierung der Träger in Bezug auf ihre Verantwortung in Bezug auf § 8a SGB VIII

ABLAUFSHEMA BEI ABSCHLUSS EINER VEREINBARUNG NACH §8A (2) SGB VIII



ABLAUSCHEMA BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



ARBEITSMATERIALIEN ZUR ERARBEITUNG EINES EINRICHTUNGSINTERNEN SCHUTZKONZEPTE

(A) Fallbesprechung von Leitung und pädagogischen Fachkräften

Voraussetzung für eine gemeinsame Einschätzung der Situation durch die pädagogischen Fachkräfte der Kita ist, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch die Fachkräfte bemerkt, dokumentiert und an die Leitung weitergegeben werden. Hierzu ist das interne Informationssystem einer Kindertageseinrichtung zu überprüfen (wer sagt was wann wem). Hilfreich ist, wenn die Einrichtung über ein allgemeines Beobachtungs- und Dokumentationssystem verfügt, in dem Informationen über alle Kinder und ihre Entwicklung erhoben werden. Die regelmäßige Aufnahme des Punktes „Austausch über einzelne Kinder“ in die Tagesordnung der Dienstbesprechung ist ebenfalls förderlich zur rechtzeitigen Abklärung schwieriger Situationen mit und für einzelne Kinder. Bei der Dokumentation von Beobachtungen zum Bereich Entwicklungs- oder Kindeswohlgefährdung ist die Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes besonders wichtig, d. h. insbesondere, dass schriftliche Dokumentationen nicht allgemein zugänglich aufzubewahren sind. (Dokument: Beobachtungsbogen). Sobald es Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung gibt, schätzen die Leitung und Fachkräfte in einer Fallbesprechung in der Kita gemeinsam ein, ob die wahrgenommene Situation eher eine Entwicklungsgefährdung darstellt und intern durch Elterngespräche oder besondere Angebote für das Kind deutlich veränderbar scheint. Trifft dies zu, wird zunächst keine externe Fachkraft angesprochen.

(B) Einrichtungsinterne Weiterbearbeitung der Situation

In den meisten Fällen in denen Fachkräfte etwas bei Kindern oder Eltern auffällt, wird es genügen sich intern mit der Situation zu beschäftigen und nach guten Lösungen zu suchen. Anhaltspunkte wie „fehlendes mitgebrachte Frühstück“ oder „der Jahreszeit nicht angemessener Kleidung“ kann ein Indiz für mögliche Kindeswohlgefährdung sein. Es kann sich aber auch um die, durch kleinere Interventionen veränderbare Verhaltensweisen handeln. Nur eine Bewertung der Gesamtsituation kann dies entscheiden. Die Entscheidung für die Nichteinbeziehung einer externen Fachkraft ist dabei angemessen zu dokumentieren (Dokument: Protokoll der Fallbesprechung). Die Beobachtung und Dokumentation der Situation des Kindes wird fortgesetzt und ein Zeitpunkt zur erneuten Überprüfung wird festgelegt. (Dokument: Beobachtungsbogen) Mit dem Träger ist abzustimmen, ob und wie er in die Entscheidung über die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ einbezogen bzw. über sie informiert wird.

(C) Risikoeinschätzung mit der externen Fachkraft

Erscheint die Gefährdungssituation für ein Kind erheblich, z. B. bei der Feststellung von unerklärlichen Verletzungen oder plötzlich auftretenden massiven Ängsten bei einem Kind, wendet sich die Leitung – nach Absprache mit dem Träger – an die in der Vereinbarung mit dem Jugendamt genannte „insoweit erfahrenen Fachkraft“ oder deren Vertretung. Gemeinsam mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ schätzen die päd. Fachkräfte in einer Fallbesprechung das Gefährdungsrisiko für das betroffene Kind ein. Die Daten des Kindes und der Familie sind hierfür zu anonymisieren. Insbesondere ist gemeinsam zu entscheiden und zu begründen, ob es notwendig erscheint, sofort das Jugendamt in die Klärung der Situation einzubeziehen oder ob genügend Hilfemöglichkeiten im Vorfeld erkennbar sind. Das weitere Vorgehen wird gemeinsam festgelegt und protokolliert. Termine zur Überprüfung verabredet. (Dokument: Protokoll der Fallbesprechung). Evtl. werden weitere Termine mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ verabredet. Der Träger wird über das Gesprächsergebnis informiert, wenn er nicht schon direkt an der Besprechung beteiligt war. Im Einzelfall kann – nach Absprache mit den Eltern – die „insoweit erfahrenen Fachkraft“ auch am Elterngespräch teilnehmen. Hierzu wird dann allerdings die Anonymität der Daten aufgehoben.

Als geeignete Fachkräfte werden für Kindertageseinrichtungen in der Regel Mitarbeitende der Familien- und Erziehungsberatungsstellen genannt. Im Einzelfall kann es darüber hinaus sinnvoll sein, weitere spezialisierte Fachkräfte hinzuzuziehen, wie z. B. Mitarbeitende aus der Suchtberatung oder Beratung bei sexueller Gewalt. Hierfür ist es notwendig, dass die Leitung einen Überblick über die Hilfeangebote in der Region hat. Das Jugendamt kann hier mit jeweils aktuellen Adressen und Ansprechpartnern die Arbeit unterstützen.

Es ist wichtig, dass sich in jeder Kindertageseinrichtung eine Fachkraft besonders für den Umgang mit dem Thema Kindeswohlgefährdung qualifiziert. Sie sollte damit jedoch nicht die Aufgabe der in § 8a SGB VIII angesprochene „insoweit erfahrene Fachkraft“ übernehmen. Aufgrund der geringen Größe und damit größeren Beziehungsdichte in Kindertageseinrichtungen sowie in der Regel eher nicht vorhandenen ausreichenden Erfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung ist die Einbeziehung einer externen Fachkraft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sinnvoll und geboten. Die Einbeziehung von Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamts in beratender Funktion im Vorfeld einer Gefährdungsmeldung wird von einigen Jugendämtern empfohlen. Nachteil dieser Lösung ist die mögliche Vermischung von Beratungsaufgaben und der Aufgabe, das staatliche Wächteramt wahrzunehmen. Die Wahrung des Sozialgeheimnisses scheint zudem insbesondere in kleineren Orten nicht immer möglich.

(D) Abklärung des Hilfebedarfs im Elterngespräch

Wird in der Fallbesprechung mit der externen Fachkraft keine akute Kindeswohlgefährdung erkannt, wird der Hilfebedarf der Familie/des Kindes mit den Eltern besprochen. Auf externe Unterstützungsmöglichkeiten (Beratungsstellen, Kinderärzte, Therapeuten, Hilfen zur Erziehung über das Jugendamt) wird hingewiesen und zur Inanspruchnahme motiviert. Konkrete Hilfeschnitte werden miteinander verabredet. Das Elterngespräch und die Verabredungen werden protokolliert (Dokument: Protokoll für Gespräche mit Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung).

Eine Überprüfung der Wirksamkeit der Hilfe ist erforderlich, kann aber nur durch direkte Beobachtung während der Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung und im Gespräch mit den Eltern erfolgen. Eine Inanspruchnahme von Hilfen durch Dritte kann hiermit nicht sicher überprüft werden. Mit dem Jugendamt ist deshalb die Form der Überprüfung der Wirksamkeit genauer zu klären und festzulegen. (Nicht überprüfbar ist z. B., ob und mit welchem Erfolg Eltern einen Beratungsprozess durchlaufen. Beobachtbar ist jedoch, ob das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht, wie es gekleidet und genährt ist, wie die Eltern sich beim Bringen und Abholen verhalten etc.) Erscheint die Wirksamkeit der Hilfe nicht ausreichend für die Behebung der Gefährdungssituation, ist gemeinsam mit der externen Fachkraft neu zu entscheiden, ob und wie das Jugendamt über die Situation informiert wird.

(E) Gefahrenanzeige beim Jugendamt

Wird in der Fallbesprechung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft eine akute Kindeswohlgefährdung erkannt, muss eine Gefahrenanzeige der Kita beim JA erfolgen. Mit dem Träger ist abzustimmen, wer die Meldung vornimmt. In der Regel wird dies der Träger oder die Leitung sein. Im Einzelfall kann auch mit Eltern verabredet werden, dass sie sich selbst an das Jugendamt wenden. Die zuständige Fachkraft im Jugendamt kann dann der Leitung bestätigen, dass eine Meldung erfolgt ist.

Vor der Gefahrenmeldung an das Jugendamt werden die Eltern in der Regel über diesen Schritt informiert. Nicht sinnvoll ist dieser Schritt bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der Familie, Gefahr von erweitertem Suizid oder Entführung des Kindes ins Ausland. Die Einbeziehung der Kinder im Vorfeld einer Gefahrenmeldung an das Jugendamt geschieht gemäß ihres Alters- und Entwicklungsstandes sowie den Bedingungen des Einzelfalls. Die Meldung an das Jugendamt erfolgt in der Regel schriftlich, bei Gefahr im Verzuge zuerst auch telefonisch und dann schriftlich. Die Form der Meldung ist vor Ort mit dem Jugendamt zu klären. Sie sollte in der Regel folgende Informationen enthalten:

- Datum der Mitteilung
- Zuständige Fachkraft der Kindertageseinrichtung
- Name, Anschrift (ggf abweichender Aufenthaltsort), Geschlecht, Alter des Kindes
- Schilderung der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung: was ist wann, wo und wie passiert. Vor welchem Hintergrund ist es passiert (Beobachtungen des Kindes/Gespräche mit Eltern/Gespräche mit weiteren

Beteiligten und Kooperationspartnern)

- Information über Ergebnisse der bisherigen Risikoabwägung und der daran beteiligten Fachkräfte
- Bereits erfolgte bzw. weitere für erforderlich gehaltene Hilfeangebote
- Einschätzung der bisherigen Annahme/Ablehnung der Hilfeangebote durch die Eltern

(F) Jugendamt handelt

Nach Meldung der Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt für das weitere Vorgehen verantwortlich. Die Aufgabe der Leitung und pädagogischen Fachkräfte ist aber weiterhin die Förderung der Entwicklung des Kindes und die Unterstützung der Familie (§§ 22 ff SGB VIII). Sinnvoll ist, im Vorfeld von Kindeswohlgefährdung über eine gute Kooperation von Jugendamt und Tageseinrichtung für Kinder vor und nach der Meldung einer Gefährdungssituation Absprachen zu treffen. Insbesondere die ausreichende Information der Tageseinrichtung über die weiteren Schritte und Hilfeangebote des Jugendamts. Für die Familie ist für die Weiterarbeit der Tageseinrichtung oder auch für den Abschiedsprozess von dem betroffenen Kind bei Einrichtungswechsel wichtig.

ARBEITSHILFE „ANHALTSPUNKTE FÜR EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG“¹⁷

(aus: Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg:
Dienstanweisung „Schutz bei Kindeswohlgefährdung“ in der Fassung vom 01.10.2005)

Name des Kindes**Datum****Anhaltspunkte****für eine Kindeswohlgefährdung****Äußere Erscheinung des Kindes**

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Beobachtungen / Anmerkungen

(wenn möglich mit Datum bzw. Zeitraum)

¹⁷ nach: ISA: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe (www.kindesschutz.de/arbeitshilfe)

Name des Kindes**Datum****Anhaltspunkte
für eine Kindeswohlgefährdung****Verhalten der Erziehungspersonen der
häuslichen Gemeinschaft**

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

**Beobachtungen / Anmerkungen
(wenn möglich mit Datum bzw. Zeitraum)**

Protokoll der Fallbesprechung am _____

Name des Kindes: _____

1. Beschreibung der Ausgangssituation:

2. Bisherige Hilfeangebote:

Kind: _____

Familie: _____

3. Einschätzung der Gesamtsituation:

4. Weitere Vorgehensweise:

Ziele: _____

Verabredungen:

Was	Wer	Wann/Wie oft
•	•	•
•	•	•

Überprüfung der Absprachen:

Wann	Wer	Wie
•	•	•
•	•	•

Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes _____

Datum	Beobachtung	Beobachtung/wer	Hypothese / Einschätzung

Protokoll für Gespräche mit Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Gesprächsdatum:	
Name des Kindes:	Alter des Kindes:
Gruppe:	Gruppenleitung:
Beteiligte päd. Fachkräfte:	
Beteiligte Eltern/ weitere Personen:	

Gesprächswunsch von: Mutter
Vater
Weitere Personen
Fachkräfte der Kindertageseinrichtung

Verwendete Dokumente: Beobachtungsaufzeichnungen
Fotos
Kinderzeichnungen
Lerngeschichten
Sonstiges

1. Ziele für das Elterngespräch:

- _____
- _____
- _____

2. Entwicklung des Kindes / Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung aus Sicht der Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung:

- _____
- _____
- _____

3. Entwicklung des Kindes / Situationseinschätzung aus Sicht der Eltern zu Hause:

- _____
- _____
- _____

in der Einrichtung:

- _____
- _____
- _____

4. Ziele:

Kindbezogene Ziele:

Ziel	Zeitraum
•	•
•	•
•	•

Familienbezogene Ziele:

Ziel	Zeitraum
•	•
•	•
•	•

5. Absprachen / Maßnahmeplanung:

Nr.	Was	Wer	Mit wem	Wann	Bemerkungen

6. Nächstes Gespräch: _____

Unterschriften wie vorgelesen:

Personensorgeberechtigte

Fachkräfte der Einrichtung

VEREINBARUNG
gem. § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

Zur Umsetzung der Vorgaben der §§8a Abs. 2 und 72a Satz 3 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe treffen

| _____
- nachfolgend Träger der Kindertageseinrichtung genannt -

und

| _____
- nachfolgend Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt -

folgende Vereinbarung:

§ 1
Allgemeiner Schutzauftrag

- (1)** Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
- (2)** Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.
- (3)** Der Träger der Kindertageseinrichtung erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern auf Grundlage des SGB VIII und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Er stellt in diesem Rahmen sicher, dass Kinder nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtungen aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§8a Abs. 1 und 2 sowie 72a Satz 1 SGB VIII einhält.

§ 2
Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1)** Nimmt eine Fachkraft der Kindertageseinrichtung des Trägers Anhaltspunkte wahr, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (2)** Ergeben sich im Rahmen einer dann verbindlich durchzuführenden kollegialen Beratung gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos in einem nächsten Schritt unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

(3) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:

- einschlägige Berufsausbildung,
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und Problemfamilien,
- Kompetenz zur kollegialen Beratung,
- persönliche Eignung.

(4) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dem Träger der Kindertageseinrichtung Namen und Kontaktdaten von insoweit erfahrenen Fachkräften zur Verfügung und stellt deren Erreichbarkeit während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sicher (Anlage 1). Die Inanspruchnahme dieser Personen ist für den Träger der Kindertageseinrichtung kostenfrei. Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Sofern der Träger der Kindertageseinrichtung auf andere insoweit erfahrene Fachkräfte zurückgreift, so hat er die dadurch ggf. entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen.

(5) Die Personensorgeberechtigten und das Kind sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos frühest möglich einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

§ 3

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Halten die Fachkräfte zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Hilfen für erforderlich, welche die Kindertageseinrichtung selbst anbietet, ist bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken.

(2) Sind zur Sicherung des Kindeswohls andere oder weitere Maßnahmen und Hilfen erforderlich, so werden den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Wege und Möglichkeiten zu deren Inanspruchnahme aufgezeigt.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten, ob die empfohlenen Maßnahmen und Hilfen in Anspruch genommen werden und dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

§ 4

Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Erscheinen dem Träger der Kindertageseinrichtung die von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger der Kindertageseinrichtung nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden konnte, so informiert er die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft der Kindertageseinrichtung. Die Information an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt schriftlich und enthält insbesondere

- Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes,
- Namen und Anschrift der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, soweit diese vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes abweicht,
- Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
- das Ergebnis der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung,
- Angaben zu den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten benannten Hilfen sowie dazu, ob die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden oder der Kindeswohlgefährdung damit nicht wirksam begegnet werden konnte.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt dem Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich den Eingang der vorgenannten Mitteilung.

§ 5

Verfahren bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes

(1) Ist die Gefährdung so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Kindeswohls vor. Von einer dringenden Gefährdung des Kindeswohls kann außerdem gegebenenfalls in den Fällen ausgegangen werden, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich telefonisch, per Fax/E-Mail oder persönlich zu informieren und weitere Verfahrensschritte sind mit diesem abzustimmen.

§ 6

Datenschutz

(1) Die Weitergabe von Informationen an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist unbeschadet der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen regelmäßig zulässig, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls festgestellt wurden, die gem. § 2 dieser Vereinbarung in der Kindertageseinrichtung durchgeführten Handlungsschritte zur Abwendung dieser Gefährdung jedoch nicht ausreichen oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl vorliegt.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung verpflichtet sich, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen in entsprechender Weise wie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten und im Rahmen betriebsinterner Standards sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei deren Erhebung und Verwendung gewährleistet ist.

§ 7 Dokumentation

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weiter gehender interner Regelungen verpflichtet sich der Träger der Kindertageseinrichtung die Dokumentation aller Handlungsschritte gem. §§ 2 bis 5 sicherzustellen. Die Dokumentation beinhaltet jeweils mindestens:

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- Art und Weise der Ermessensausübung,
- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 8 Qualitätssicherung

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt die sachgerechte Unterrichtung der Leitung sowie der weiteren Fachkräfte der Einrichtung über die sich aus § 8a SGB VIII ergebenden Verpflichtungen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sicher.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung gewährleistet durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Verfahrensschritte gem. der §§ 2 bis 7. Ein ggf. vorhandenes Schutzkonzept wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kenntnis gegeben. Entsprechendes gilt für Änderungen des Schutzkonzeptes.

§ 9 Kooperation und Evaluation

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert die Leitung der Kindertageseinrichtung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über den weiteren Verlauf der gem. §§ 4 und 5 gemeldeten Fälle.

(2) Diese werden im weiteren Verfahren gemeinsam ausgewertet, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

§ 10
Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündbar.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Überprüfung und ggf. Fortschreibung der Vereinbarung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse. Gleiches gilt für den Fall gesetzlicher Änderungen in den dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden §§ 8a und 72a SGB VIII.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bestimmungen umdeuten oder durch rechtlich zulässige Bestimmungen ergänzen, die dem Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der diesem zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen der §§ 8a und 72a SGB VIII sowie den Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Für die Schließung von Regelungslücken gilt Gleiches entsprechend.
- (5) Bei kirchlichen Trägern bedarf die Vereinbarung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Für den Träger der Einrichtung	Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe:
--------------------------------	---

Ort und Datum	Ort und Datum
---------------	---------------

(Siegel)

Pfarrer	rechtsverbindliche Unterschrift
---------	---------------------------------

Verwaltungsratsmitglied	rechtsverbindliche Unterschrift
-------------------------	---------------------------------

LITERATURLISTE + DOWNLOAD

- TPS Themenheft 2008: Wahrnehmen, klären, schützen – Kindeswohlgefährdung. Ausgabe 3. Kallmeyer.
- Kita aktuell. Sonderausgabe KiTa Impuls 2/2008. Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte. Carl Link.
- ISA: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe (www.kindeschutz.de/arbeitshilfe)
- Diakonisches Werk der EKD, Doris Beneke, Expertise: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen
- Download: www.zentrumbildung-ekhn.de
<http://kita.zentrumbildung-ekhn.de/487.0.html> (hier finden sich u. a. Gesetzestexte, Informationen zum Datenschutz, Arbeitsmaterialien)

Zentrum Bildung der EKHN

Erbacher Str. 17
64287 Darmstadt
Tel.: 06151 6690-100
Fax: 06151 6690-123
Mail: info.zb@ekhn-net.de
Internet: www.zentrumbildung-ekhn.de

**In drei Fachbereichen informieren,
beraten und unterstützen wir Sie.**

Kindertagesstätten

Tel.: 06151 6690-210
Fax: 06151 6690-212
Mail: info.kita.zb@ekhn-net.de

Kinder- und Jugendarbeit

Tel.: 06151 6690-110
Fax: 06151 6690-119 oder -140
Mail: ev-kinderundjugendarbeit.zb@ekhn-net.de

Erwachsenenbildung und Familienbildung

Tel.: 06151 6690-190
Fax: 06151 6690-189
Mail: ebfb.zb@ekhn-net.de

Herausgegeben von:

Zentrum Bildung der EKHN
Fachbereich Kindertagesstätten